

SICHER ARBEITEN!



Arbeitsordnung

Nr.: 1

Sicherheitshinweise für betriebsfremde Unternehmer und Arbeitskräfte

Im Interesse der Arbeits- und Betriebssicherheit auf dem Werksgelände sind bei der Durchführung von Arbeiten durch fremde Auftragnehmer und deren Arbeitskräfte folgende Sicherheitsregeln zu beachten:

1. Vor Arbeitsaufnahme

- 1.1 Der Auftragnehmer oder dessen Beauftragter hat sich vor Arbeitsaufnahme beim zuständigen Abteilungsleiter oder Koordinator zu melden.
- 1.2 Für jede Arbeit muß der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine geeignete Person (Beauftragter) benennen, die mit allen Maßnahmen vertraut ist, welche zur Erhaltung der Arbeits- und Betriebssicherheit erforderlich sind. Sie ist über Art und Umfang ihrer Verantwortung zu unterrichten.
- 1.3 Der Auftragnehmer oder dessen Beauftragter hat außer den Unfallverhütungsvorschriften seiner Berufsgenossenschaft auch die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft des Auftraggebers, die gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen der staatl. Aufsichtsämter und die Vorschriften der Technischen Regelwerke zu beachten. Er hat sich darüber hinaus auch über die vom Auftraggeber erlassenen innerbetrieblichen Sicherheitsanweisungen zu informieren und muß diese beachten.
- 1.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Beschäftigten vor Arbeitsaufnahme über alle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, die zur sicheren Durchführung der Arbeiten und zur Vermeidung der Gefährdung erforderlich sind.
- 1.5 Zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdung hat sich der Auftragnehmer oder dessen Beauftragter mit dem Auftraggeber und dessen Koordinator abzustimmen und davon zu überzeugen, daß alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden und wirksam sind.
- 1.6 An Arbeitsplätzen, an denen Körperschutzmittel vorgeschrieben oder erforderlich sind, hat der Auftragnehmer diese seinen Beschäftigten zur Verfügung zu stellen und darauf zu achten, daß sie auch benutzt werden. Ohne bestimmungsgemäß zu tragende Körperschutzmittel darf nicht gearbeitet werden.

SICHER ARBEITEN!

 <p>SCHMIEDETECHNIK PLETTENBERG</p>	Arbeitsordnung	Nr.: 2
---	-----------------------	---------------

2. Arbeiten während der Produktion

2.1 Bau-, Instandsetzung-, Wartungs-, Montage- und Demontearbeiten an, auf oder in der Nähe von in Betrieb befindlichen Anlagen, Maschinen und Einrichtungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn hierzu

- die Genehmigung des zuständigen Koordinators des Auftraggebers eingeholt ist

und gemäß Leistungsgrenzen

- die betreffenden Anlagen, Einrichtungen und Maschinen abgeschaltet, außer Betrieb gesetzt und den Vorschriften entsprechend wirksam gesichert sind.

Der Auftragnehmer ist verantwortlich, daß außer den vorgenannten Sicherheitsmaßnahmen entsprechende Warnschilder auf mögliche Gefahren hinweisen, erforderlichenfalls muß der Gefahrenbereich sicher abgesperrt werden.

2.2 Über Produktionsplätzen, die mit Arbeitskräften besetzt sind und über Verkehrswegen darf nur nach Absprache und Genehmigung des zuständigen Koordinators und Produktionsleiters gearbeitet werden.

2.3 Arbeitsstellen, Baustellen, Baugruben, Kanäle, Schächte etc. sind so abzusichern, daß keine Unfallgefahr besteht. Eine ausreichende Beleuchtung ist sicherzustellen.

2.4 Bei der Sicherung von Baugruben, Kanälen und Schächten muß die Abdeckung trittsicher und nicht verschiebbar sein. Besteht die Gefahr des seitlichen Abgleitens, sind Bordleisten und Geländer mit Handläufen anzubringen.

2.5 Werden Arbeiten an erhöht liegenden Arbeitsplätzen durchgeführt, dürfen nur Gerüste, Leitern und Arbeitsbühnen verwendet werden, die den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

2.6 Kann auf erhöht liegenden Arbeitsplätzen nicht vom Gerüst aus gearbeitet werden, müssen Sicherheitsgeschirre verwendet werden.

2.7 Die Wiederinbetriebnahme von Anlagen, Einrichtungen und Maschinen darf erst erfolgen, wenn sich der Beauftragte des Auftragnehmers und der Koordinator des Auftraggebers davon überzeugt haben, daß alle Sicherheitsmaßnahmen aufgehoben sind und keine Gefahr für Mensch und Maschine besteht.

SICHER ARBEITEN!

	Arbeitsordnung	Nr.: 3
---	-----------------------	---------------

3. Benutzung von Werkzeugen, betrieblichen Anlagen und Einrichtungen

- 3.1 Die eigenmächtige Bedienung und Benutzung von werkseigenen Anlagen, Einrichtungen und Maschinen, insbesondere von Fahrzeugen, Hebezeugen, Krananlagen und elektrischen Einrichtungen ist in Abstimmung mit dem Auftraggeber möglich.
- 3.2 Werden vom Auftragnehmer Geräte oder Werkzeuge vom Auftraggeber entliehen, so sind diese bei Erhalt auf Vollständigkeit und Betriebssicherheit zu prüfen. Der einwandfreie Zustand ist auf dem Entnahmeschein zu bestätigen. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Beschädigungen, die während der Nutzung verursacht werden, müssen bei Rückgabe gemeldet werden. Erfolgt dieses nicht, wird die Instandsetzung dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt.
- 3.3 Die eigenmächtige Reparatur von entliehenem Gerät oder Werkzeug ist nicht gestattet.
- 3.4 Vom Auftragnehmer eingebrachtes Gerät oder Werkzeug ist als dessen Eigentum deutlich zu kennzeichnen. Der Auftraggeber haftet nicht für abhandengekommene Geräte, Werkzeuge und Materialien.

SICHER ARBEITEN!



**SCHMIEDETECHNIK
PLETTENBERG**

Arbeitsordnung

Nr.: 4

4. Schweiß- und Schneidarbeiten

- 4.1 Bei der Durchführung von Schweiß- und Schneidarbeiten sind Blendschirme so aufzustellen, daß eine Belästigung oder Gefährdung durch Blendung oder Funkenflug in der Nähe befindlicher Personen ausgeschlossen ist.
Schweiß- und Schneidarbeitsplätze sind ausreichend abzusperren.
Brennbare Stoffe sind zu entfernen.
- 4.2 Für die Bereitstellung von Feuerlöschmitteln ist der Auftragnehmer nach Absprache mit dem Koordinator verantwortlich. Bei Benutzung werkeigener Feuerlöscher sind diese nach Gebrauch unverzüglich an die ausgebende Stelle zur Neufüllung zurückzugeben.
- 4.3 An feuergefährlichen Anlagen und in feuergefährdeten Räumen dürfen Schweiß- und Schneidarbeiten nur mit schriftlicher Genehmigung des zuständigen Koordinators des Auftraggebers durchgeführt werden. Die werkseigenen Sicherheitsanweisungen für die Durchführung von Feuerarbeiten sind zu beachten.
- 4.4 Beim Gasschweißen und -schneiden dürfen nur Geräte, Apparaturen und Sicherheitseinrichtungen verwendet werden, die amtlich zugelassen sind. Sie müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechend gelagert und gezeichnet werden. Gasflaschen müssen bei Nichtbenutzung mit Verschlusskappen versehen werden.
- 4.5 Gasschweißaggregate dürfen nur an Plätzen auf- und abgestellt werden, an denen sie keine Gefahr für die Belegschaft und die Produktion bilden. Die Abstellung in unmittelbarer Nähe von Öfen oder anderen Wärmequellen ist nicht gestattet. Gasflaschen, die nicht unmittelbar für den Einsatz gebraucht werden, dürfen nicht in Produktionshallen gelagert werden. Im Zweifelsfall hat der Auftragnehmer den zuständigen Koordinator zu befragen.
- 4.6 Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, unvorschriftsmäßig ausgerüstete und abgestellte Schweißgeräte und Gasflaschen auf Kosten des Auftragnehmers aus dem Werk entfernen zu lassen.

SICHER ARBEITEN!

	Arbeitsordnung	Nr.: 5
---	-----------------------	---------------

5. Allgemeines

- 5.1 Vom Auftraggeber eingebrachtes Material und Gerät muß so gelagert oder abgestellt werden, daß die Arbeits- und Betriebssicherheit, der Produktionsablauf und der Werksverkehr nicht behindert oder gefährdet werden.
- 5.2 Nach Beendigung der Arbeiten bzw. nach Schichtschluß ist die Arbeitsstelle (Baustelle) aufzuräumen und erforderlichenfalls zu sichern (s. auch Absatz 2.3). Geräte, Werkzeuge, Materialien und Abfälle etc. sind zu entfernen. Bei Nichtbeachtung behält sich der Auftraggeber vor, die Arbeitsstelle (Baustelle) auf Kosten des Auftragnehmers aufräumen bzw. sichern zu lassen.
- 5.3 Für Arbeiten an Energieversorgungsanlagen ist vorher die Abstimmung mit dem zuständigen Koordinator und dem Energie- bzw. Elektrobetriebsleiter erforderlich. Die Absperrung jeglicher Energieversorgungsanlagen und -leitungen darf nur durch den zuständigen Energie- bzw. Elektrobetriebsleiter vorgenommen werden. Für Folgeschäden, die durch eigenmächtiges Handeln von Personen des Auftragnehmers entstehen, haftet der Auftragnehmer.
- 5.4 Ist die Benutzung werkseigener Transportmittel wie z. B. Flurförderzeuge oder Krananlagen erforderlich, so ist der Auftragnehmer dafür verantwortlich, daß die notwendigen Berechtigungsscheine gültig und vorhanden sind.
- 5.5 Bei Unfällen, die den Beschäftigten des Auftragnehmers zustoßen, kann die Erste Hilfe Leistung des werkseigenen Personals in Anspruch genommen werden. Jeder Unfall ist unverzüglich der zuständigen Sicherheitsfachkraft zu melden.
- 5.6 Fahrzeuge aller Art dürfen nur mit Genehmigung des Auftraggebers in das Werksgelände einfahren. **Es gilt die Straßenverkehrsordnung.** Die Fahrgeschwindigkeit ist, sofern nicht durch Geschwindigkeitsschilder geregelt, den betrieblichen Verhältnissen anzupassen. Außerhalb der Parkflächen dürfen keine Fahrzeuge abgestellt werden.
- 5.7 Fahrzeugführer des Auftragnehmers sind verpflichtet, den Weisungen der Abteilungsmeister Folge zu leisten.
- 5.8 Das Mitbringen oder der Verzehr von alkoholischen Getränken, einschließlich Bier, im Werksgelände ist strengstens verboten. Bei Nichtbeachtung werden die betreffenden Personen aus dem Werk verwiesen.